

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 32 (1959)

**Artikel:** Der Solothurner Stiftspropst Jakob Hüglin  
**Autor:** Walliser, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324136>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER SOLOTHURNER STIFTSPROPST JAKOB HÜGLIN

*Von Peter Walliser*

## Einleitung

Jakob Hüglin war einer der bedeutendsten Kirchenrechtler und Notare seiner Zeit. Seine Persönlichkeit widerspiegelt die wahrhaft weltbewegenden geistigen Strömungen seines Jahrhunderts. Schritt für Schritt ist sein Leben von den universalen geistig-politischen Ereignissen des 15. Jahrhunderts gezeichnet. – Dies sind fürwahr pathetische Worte, doch sie treffen in des Wortes voller Bedeutung zu.

Gestalten wie Jakob Hüglin haben seit je die historische Forschung beschäftigt und angeregt. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, dass ausser einigen knappen biographischen Notizen und Skizzen über diesen Mann noch keine Lebensgeschichte geschrieben worden ist. Am einlässlichsten hat sich bis heute Professor Dr. Gustav Beckmann im 1926 erschienenen sechsten Band der grossen Aktenpublikation des Basler Konzils mit Hüglin befasst. Aber kein Historiker ist von der Persönlichkeit Hüglins dermassen gefesselt worden, wie der uns wohlbekannte Solothurner Friedrich Fiala, dem die Erforschung des Basler Konzils wesentliche Beiträge zu verdanken hat. Denn Fiala war es, der 1855 in der Stiftsbibliothek zu Solothurn bedeutsame Aufzeichnungen Hüglins über die Basler Kirchenversammlung aufgefunden hatte. Über diesen Fund erzählt Fiala selber, es sei ihm auf der Suche nach Schriften im Interesse seines Werkes über Felix Hemmerli in der Stiftsbibliothek ein Band in die Hände gefallen, der allein schon durch sein Äusseres gewiss auch die Aufmerksamkeit von Forschern erregt haben würde, die weit mehr solch alte Gesellen untersucht haben, und die nicht so leicht in Enthusiasmus geraten. «Ist es zu wundern, dass dem Neuling das Herz im Leibe lachte? Und doch war es nicht einmal eine Pergamenthandschrift, die mit ihren schön gemalten Buchstaben der fröhren Zeit des Mittelalters angehörte.»<sup>1</sup> Am 19. August 1857 referierte Fiala

---

<sup>1</sup> Weiter berichtet Fiala in seinem Vortragsmanuskript: «Das grobe gelbliche Papier und die unschönen flüchtigen Schriftzüge wiesen ganz deutlich auf das 15. Jahrhundert hin. Dagegen hat der Pergamentbrief, welcher dem Band zum Umschlage dient, von der mir wohlbekannten Hand des Solothurner Propstes Jakob Hüglin die Überschrift: „Acta

anlässlich der 13. Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft zu Solothurn über die Gesandtschaftsreise, welche Hüglin 1437 als Sekretär einer von der Basler Synode abgeordneten Legation mitgemacht hat, um die Griechen wieder mit der allgemeinen Kirche zu vereinigen und den griechischen Kaiser mit dem Patriarchen von Konstantinopel zum Konzil abzuholen. Der «Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde» von 1857 (Nr. 4, S. 51) verzeichnet im Protokoll lediglich, Pfarrer Fiala habe die Reihe der Vorträge eröffnet mit Mitteilungen aus dem von Jakob Hüglin verfassten Bericht an die Basler Kirchenversammlung. – In der Zentralbibliothek Solothurn befindet sich das überaus schwer lesbare Manuskript dieses Vortrages, welches in Photokopie dem Schreibenden in verdankenswerter Weise überlassen worden ist.<sup>2</sup> Mit Hilfe von Herrn Emil Meyer, dem früheren Adjunkten des Berner Staatsarchivs, gelang es, das auf weite Strecken nahezu unlesbare Konzept zu entziffern. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Adjunkt Meyer für seine liebenswürdigen Bemühungen meinen herzlichsten Dank aussprechen. Der Bericht Fialas über die abenteuerliche Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel stellt freilich noch keine Biographie über Hüglin dar. Eine solche zu schreiben, hatte aber Fiala sich vorgefasst. In seinem wertvollen Werke über den Solothurner Stiftspropst Dr. Felix Hemmerli im ersten Band des «Urkundio» bemerkte Fiala auf S. 339: «Sofern Gott Kraft und Musse gibt, gedenke ich später eine Darstellung des Lebens und namentlich der Gesandtschaftsreise des merkwürdigen Mannes der Öffentlichkeit zu übergeben.»<sup>3</sup> Die Kraft und jede Fähigkeit hätte Fiala wohl besessen, doch die Musse war dem vielbeschäftigten Professor, Domherrn, Generalvikar und späteren Bischof des Bistums Basel nicht vergönnt.

in *Viagio Grecie ad Constantinopolin*'. Das verdiente gewiss nähere Untersuchung, und siehe, das Buch enthält ausser zwei beigefteten Originalurkunden etwa 50 Abschriften von Aktenstücken und zwei ausführliche Reiseberichte, alles von der Hand unseres fleissigen Propstes, alles bezüglich auf eine Reise, die derselbe als Sekretär einer von der Basler Kirchenversammlung abgeordneten Gesandtschaft mitgemacht hat ... Namentlich überzeugte ich mich bald, dass von den zwei längeren Berichten, das Heft in Halbfolio mit der Überschrift ‚*Relatio dñorum oratorum ad greciam destinatorum*‘, das amtlich geführte Tagebuch des Sekretärs Hüglin, das grössere, in anständigerem Formate und gegen Hüglins Gewohnheit sorfältiger und ziemlich leserlich geschriebene, laut der Überschrift, die der Verfasser später beisetzte, der Originalbericht über diese Gesandtschaftsreise ist ...» Über diesen Bericht vgl. *Concilium Basiliense*, Bd. V, Vorbemerkungen, pag. XXV f.; Abdruck des Reiseberichts, S. 274–357.

<sup>2</sup> Das Manuskript des Vortrages befindet sich im 18. Band der *Analecta Historica* in der Zentralbibliothek Solothurn.

<sup>3</sup> F. Fiala, Dr. Felix Hemmerlin, Propst des St. Ursenstiftes in Solothurn, «Urkundio», Bd. I, Solothurn 1860 (zit.: Urkundio I).

*Hauptteil***Das Leben Jakob Hüglins**

Im Jahre 1455 wurde Jakob Hüglin als Nachfolger des unglücklichen Dr. Felix Hemmerli zum Propst des St. Ursenstifts zu Solothurn berufen. Wie Hemmerli, war auch er nicht so sehr Theologe als vielmehr Kanonist und Politiker, unterscheidet sich aber charakterlich grundlegend von seinem kompromisslosen und leidenschaftlichen Vorgänger. In kulturpolitischer Hinsicht setzte Hüglin fort, was jener zu Solothurn erfolgreich begonnen hatte.

Noch zu Lebzeiten Hemmerlis übernahm Magister Hüglin die Propstwürde zu Solothurn und übte dieses Amt in fast unablässiger Präsenz von 1455 bis zu seinem Tode im Jahre 1484 aus. Im Juni 1455 tauschte Hüglin mit dem damals gefangen gehaltenen Dr. Hemmerli die Pfarrei Penthaz in der Waadt gegen die Propstei Solothurn ein.<sup>4</sup> Als Chorherrn finden wir unsren feingebildeten Jakob Hüglin bereits seit ungefähr 1439 – vielleicht früher schon – am Stift zu Solothurn. Wenigstens 45 Jahre seines langen Erdenlebens war somit Hüglin mit unserer Stadt verbunden.

*1. Jugend- und Studienjahre*

Das Geburtsjahr Jakob Hüglins, der in Ingersheim im Elsass als Bürger von Delsberg das Licht der Welt erblickte, ist nicht bekannt; doch dürfte er um 1400 geboren worden sein. Der Kirchensatz von Ingersheim war dem alten St. Deodatsstifte zu Saint-Dié in der Diözese Toul einverleibt. Wahrscheinlich war Jakob Hüglin – wie Fiala vermutet – der Sohn Hemmans von Delsberg, der laut Eintrag im Solothurner Bürgerbuch vom 9. Januar 1408 in Solothurn ein Haus besass.<sup>5</sup> Im älteren Jahrzeitenbuch findet man unter den Anniversarien des Monats April auch jenes des Stiftsvorstehers Hüglin, der Mittwoch nach Invocavit 1483 am St. Margarethenaltar in der St. Ursenkirche eine ewige Messe stiftete; das Anniversarium nennt die Eltern und Ge-

<sup>4</sup> J. Amiet, Das St.-Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874, Solothurn 1878 (zit.: St.-Ursus-Pfarrstift), S. 100. – F. Fiala, Urkundio I, 745 (Abdruck der Urkunde).

<sup>5</sup> F. Fiala, Urkundio I, 338. – Prof. G. Beckmann wirft den Zweifel auf, Hüglin könnte illegitimer Abstammung gewesen sein und wäre dann, durch päpstliche Dispens von den Mängeln seiner Geburt befreit, in den geistlichen Stand getreten. Concilium Basiliense, Bd. VI, pag. XIV (zit.: Conc. Bas.).

schwister Hüglins: Hemmann und Elisabeth sowie seine Schwestern Agnes, Eveline, Barbara und Elisabeth.<sup>6</sup>

Die Vermutung Fialas in seinem Vortragsmanuskript von 1857, im Stifte von Saint-Dié hätten befreundete Geistliche den aufgeweckten Knaben zu höheren Studien angeregt, dürfte zutreffen.

Wir finden Hüglin erst wieder als Kaplan am Altare der hl. Maria in der Peterskirche zu Basel. Über seine Studien, vor allem über die wichtige Frage, ob er eine Universität bezogen hatte, ist leider nichts bekannt. Doch muss dies angenommen werden, und zwar nicht einzig wegen seiner hervorragenden Bildung, sondern weil Hüglin in offiziellen Schreiben mehrfach als *Magister* betitelt wird. So spricht ihn Johannes de Rocapetri, sein Nachfolger als Notar des Basler Konzils, öfters als Magister an. Auch von anderer Seite wird er 1440 mit dem Titel eines Meisters bezeichnet. Ferner wird ein offizielles Schreiben vom 7. Oktober 1456 von Schultheiss und Rat zu Solothurn eingeleitet mit den Worten: «Dem Erwirdigen vnd wolgelerten Meister Jacob Hügli ...»<sup>7</sup> Und der Rat von Bern richtete 1464 ein Schreiben an Hüglin, um diesen, ihren «erwirdigen fürnämen vnd gelerten Herrn meister Jacoben Hüglin, propst der Stift zu Solothurn, vnsern lieben Herrn vnd besunders werten fründe», zur Mitberatung beizuziehen.<sup>8</sup> – Fiala selber nennt ihn fraglos einen Magister.<sup>9</sup> Zwar führte Hüglin nie einen Graduiertentitel und erscheint in seinen Notariatsinstrumenten nur mit den notariell notwendigen Titulaturen. Wie sehr aber Hüglin nach einer höheren Bildung strebte, erhärtet die Tatsache, dass wir ihn 1461 im Alter von etwa 60 Jahren an der theologischen Fakultät der

<sup>6</sup> J. Amiet, St.-Ursus-Pfarrstift, 56, 386, 403, 407. – Vgl. im Staatsarchiv Solothurn die «Inventare über die Archive des St.-Ursen-Stifts», *Altaria Margarithae, litera fundationis* 1483. Inventare der alten Stiftungen, Bodenzinse usw. 1248–1693. – Ratsmanuale (R.M.) 1484, Bd. 20, S. 70.

<sup>7</sup> F. Fiala, Urkundio I, 748.

<sup>8</sup> Das Original dieses Schreibens befindet sich im Staatsarchiv Solothurn, «Denkwürdige Sachen» 2, 166.

<sup>9</sup> F. Fiala, Urkundio I, 339. – Conc. Bas. VI, pag. XV, Anm. 2. – Der Chronist Franz Haffner spricht ihn als «SS. Theol. Doctor» an (Soloth. Schawplatz I, 379; II, 31). – Im Vortrag Fialas, «Die Solothurner Schriftsteller von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts» (herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von L. R. Schmidlin, in der Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte, 1908, Heft 3), lesen wir S. 173, Hüglin habe Universitätsstudien gemacht und sei Magister philosophiae geworden. Vgl. auch F. Fiala, Geschichtliches über die Schulen von Solothurn, 1. Teil, Solothurn 1875, 28, 29, Anm. 5. – In seiner «Geschichte des solothurnischen Amtsbezirkes Kriegstetten» tituliert L. R. Schmidlin unsren Stiftspropst als Dr. theologiae et juris canonici (S. 69). – P. Alexander Schmid, Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn (Solothurn 1857, 12), bezeichnet Hüglin als Magister und spricht ihn als einen der ersten Männer seiner Zeit an.

eben gegründeten *Universität Basel immatrikuliert* finden.<sup>10</sup> So darf füglich vermutet werden, dass er an der vom *Basler Konzil eigens errichteten Hochschule* den Studien oblag.<sup>11</sup> Hüglin notierte in seinen Konzilsakten, dass an diesem studium generale keiner Doktor werden durfte, der nicht vorher an einer namhaften Universität Lizenziat geworden war, und dass zu Basel keiner das Lizenziat erwarb, der nicht schon den ganzen Studiengang einer Hochschule durchlaufen hatte.<sup>12</sup> Den Magistertitel führte nur, wer ein akademisches Studium abgeschlossen hatte.

## *2. Jakob Hüglin am Basler Konzil*

Schon am 1. Juli 1432, also ganz am Anfang der Synode, treffen wir Jakob Hüglin in der Konzilstadt. In einer Streitsache um den Erzstuhl von Trier wurde er als Zeuge zugezogen. Der junge Kleriker erscheint

<sup>10</sup> H. G. Wackernagel, Die Matrikel der Universität Basel 1460–1529, Bd. 1. – Ed. Fischer, Studenten aus dem Kanton Solothurn an der Universität Basel 1460–1529 («Oltner Geschichtsblätter», 1951, Nr. 4). – B. Amiet, Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952, 464 (zit.: Soloth. Gesch.).

<sup>11</sup> Das Konzil machte 1432 den Versuch, durch Magister Simon de Valle, Vorlesungen über kanonisches Recht halten zu lassen und den Studenten die akademische Laufbahn zu ermöglichen. Der zweite Versuch eines studium generale wurde 1435 auf dem Konzil geradezu abgelehnt (Conc. Bas. III, 469). Aber nach einem Beschluss vom 31. Mai 1437 sollte der Griech Demetrius griechische Grammatik lesen. Neben Simon de Valle dozierte nun auch Dr. Jacobus de Attigniaco die Dekretalen. Paul Lazarus, Das Basler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation, Berlin 1912, Histor. Studien, Heft 100, S. 70 (zit.: P. Lazarus, a.a.O.). Der offizielle Anfang der Konzilsuniversität wurde am 5. November 1440 gemacht, worüber Johannes de Segovia in seiner Geschichte der Basler Synode berichtet (Conc. Bas. I). Neben andern lehrte der Scholastiker der Basler Kirche Dr. Arnold von Rotberg und der Lizenziat Petrus Dextoris, Domherr zu Basel (1469 war er Rektor der neuen Universität). V. Redlich, Eine Universität auf dem Konzil in Basel, Histor. Jahrbuch im Auftrag der Görres-Gesellschaft, München 1929, Bd. 49, 92, 94, 96. – R. Wackernagel spricht in seiner Geschichte der Stadt Basel (Bd. 2, Basel 1916, 550) nur von einer anlässlich des Konzils gemachten Anregung zu einem studium generale. Die Universität bestand bis 1448. – A. von Wretschko, Universitätsprivilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412–1456 (Festschrift für Otto Gierke zum 70. Geburtstag, Weimar 1911), 793 ff., schreibt, dass den Graduierten, das heisst den Doktoren und Magistern – nach dem Muster päpstlich eingesetzter Generalstudien – das jus ubique docendi gegeben war (S. 798). Diese Abhandlung enthält keine Angaben über die Universität Basel. – Jos. Stutz, Felix V. und die Schweiz (1439–1449), Diss. Freibg./Schweiz, 1930, S. 49 (zit.: a. a. O.), bemerkt: «Nach dem Ergebnis der neuesten Forschung ist Felix der Gründer der Basler Universität, jedoch bestand sie nur so lange, als der Pseudopapst regierte. Bei ihrer Neugründung unter Pius II. war von Felix V. nicht einmal mehr die Rede.» Stutz verweist auf die zit. Abhandlung von Virgil Redlich. Es ist jedoch zu bedenken, dass Amadeus von Savoyen erst im November 1439 zum Gegenpapst erkoren worden war, zu einer Zeit also, als das Studium generale bereits bestand.

<sup>12</sup> Concil. Bas. VII, 253.

neben J. Robaille, dem Domherrn von Amiens, und wird ohne Titel einfach mit blossem Namen genannt.<sup>13</sup>

Am 23. September 1435 wurde Jakob Hüglin zum *Registerschreiber* des Basler Konzils berufen. Das Konzil bestätigte am nämlichen Tage die schon im Januar 1435 beschlossene Führung je eines besonderen Registers für Bullen und Suppliken. Für das *Bullenregister* ernannte die Versammlung vier Schreiber, von denen Hüglin an dritter Stelle angeführt wird.<sup>14</sup> Zu diesen Kanzleiverordnungen, wie sie am 23. September 1435 beschlossen wurden, befand sich eine Handschrift Hüglins in einem Kodex des Staatsarchivs zu Solothurn. Am Bullenregister arbeitete er nun einige Jahre lang; denn am 4. August 1438 musste er die Protokollführung in der Deputatio pro communibus negotiis abbrechen, weil das Bullenregister seine Anwesenheit verlangte.<sup>15</sup> In der Zwischenzeit, das heisst bis 1438, hatte sich um unsern Jakob Hüglin viel ereignet. Die Protokollführung in der Deputatio pro communibus, dem wichtigsten Geschäftsausschuss, welcher sich mit den allgemeinen Angelegenheiten befasste, war einem Notar anvertraut. Hüglin war aber nicht bloss zum *Notar* bestallt worden; um seine Person hatte sich bis 1438 noch viel mehr zugetragen.

Den Verlauf der Ereignisse und die Mitarbeit Hüglins an der Kirchenversammlung werden wir nur verstehen, wenn uns auch die hochgesteckten Ziele und Hauptaufgaben der Basler Synode vertraut sind. Auf einige *allgemeine Bemerkungen über das Basler Konzil*, das von 1431 bis 1448 tagte, kann daher nicht verzichtet werden.

Schon das Konzil zu Konstanz (1414–1418) stellte sich über die Autorität des Papstes. Aus solcher Besorgnis löste Papst Eugen IV. das am 14. Dezember 1431 eröffnete Basler Konzil alsbald auf und berief eine neue Versammlung nach Bologna. Aber in Basel beschloss man, trotzdem weiterzutagen und erneuerte die Konstanzer Dekrete von der Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlungen über den Papst. Letzterer anerkannte 1433 das Basler Konzil, um die Union mit den schismatischen Hussiten nicht zu gefährden und nicht zuletzt auch wegen der Bedrohung des Kirchenstaates durch Mailand. Um die Wiedervereinigung auch mit der griechischen Kirche herbeizuführen, unterstützte Rom im Mai 1437 den Beschluss der dem Papst ergebenen Konzilsminderheit, die Unionssynode nach Italien zu verlegen. Dies

<sup>13</sup> Conc. Bas. II, 153.

<sup>14</sup> Keiner der vier Skriptoren wird mit einem besondern Amt oder Titel bezeichnet. Conc. Bas. III, 528.

<sup>15</sup> Conc. Bas. III, 620; VI, pag. XVII und dortige Anmerkungen. Über die Konzilskanzlei und die Registratur vgl. P. Lazarus, a.a.O., 197 ff., 226. – G. Beckmann, Conc. Bas. VI, XVII.

führte zum gänzlichen Bruch mit Rom: das Basler Konzil erklärte das päpstliche Dekret als nichtig und suspendierte den Papst, der als «Häretiker» abgesetzt wurde. Am 5. November 1439 erkoren die Väter zu Basel den fruhern Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. zum Gegenpapst. Die Christenheit aber hielt im allgemeinen zum rechtmässigen kirchlichen Oberhaupt, das seit 1443 auch seitens der weltlichen Mächte vermehrte Unterstützung fand; als der deutsche Kaiser auch noch die Sache des Papstes vertrat, war der Basler Versammlung der Boden entzogen. Schliesslich wurde das Konzil aus dem Deutschen Reiche ausgewiesen und siedelte 1448 nach Lausanne über. Felix V. anerkannte den rechtmässigen Papst, worauf am 25. April 1449 das Konzil sich als aufgelöst erklärte.

Die Wiedervereinigung der orientalischen Kirche mit der römisch-abendländischen war eine der Hauptaufgaben der Basler Synode. Die Trennung in eine morgen- und eine abendländische Kirche ereignete sich 1054. Schon Papst Martin V. (gestorben am 20. Februar 1431), der am Konzil zu Konstanz die Kirche aus einem Schisma rettete, beriet mit dem byzantinischen Kaiser Johannes Paläologus über die kirchliche Union. Bereits lagen Verträge zwischen Papst und Kaiser vor, laut welchen der griechische Herrscher mit dem Patriarchen und dessen Gefolge ein Unionskonzil besuchen würden der Papst aber die Kosten der Reise und des Unterhaltes in der noch zu bestimmenden Konzilsstadt zu tragen versprach. Die Basler Versammlung hat diese Vorverhandlungen übernommen und selbständig weitergeführt. Es war der griechische Kaiser selber, der die Wiedervereinigung mit Rom wünschte. Von den Türken bedroht, richtete er sein Unionsbegehr nun zugleich nach Rom und nach Basel. Beim herrschenden Zwist um den Primat sollte der Zwiespalt zwischen Papst und Konzil – aber auch innerhalb des Konzils – nun vollends zum Ausbruch kommen und führte schliesslich zum bereits erwähnten abendländischen Schisma. Vor allem geriet man in der Frage, wo das Unionskonzil durchgeführt werden sollte, leidenschaftlich aneinander.

Schon im April 1433 traf eine Basler Delegation in Byzanz, das heisst in Konstantinopel, ein. Nach erfolgreichen Verhandlungen kamen die Basler Legaten mit drei Vertretern des Griechenkaisers im Juli 1434 in Basel an, wo alsbald ein zähes Ringen um die Bestimmung des Konzilsortes anhub. Man schloss am 7. September 1434 eine Vereinbarung, welcher die Griechen aber nur mit dem Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung zustimmten. Daher wurde der Domherr von Orléans, Simon Freron, an die Kurie entsandt. Der Papst verhandelte mit den Griechen weiter, willigte aber schliesslich in die Vorschläge des Basler Legaten ein. Auch den Konzilsbeschlüssen vom Frühjahr 1435 ver-

sagte Papst Eugen seine Zustimmung nicht. Um die Ratifikation dieses Vertrages durch den byzantinischen Kaiser zu erlangen, wurden drei Gesandte, der Dominikaner Johannes von Ragusa und die Domherren Simon Freron und Heinrich Menger, nach Konstantinopel geschickt, wo sie im September 1435 eintrafen. Doch der päpstliche Bevollmächtigte Garatoni durchkreuzte alle Konzilspläne. Als auch noch der Kaiser Schwierigkeiten machte, musste Domherr Menger nach Basel zurückreisen, wo die Synode die Neufassung des Dekretes billigte; genau ein Jahr später, im September 1436, traf er endlich wieder in Byzanz ein. Inzwischen war hier Domherr Freron von Orléans gestorben.<sup>16</sup> Johannes von Ragusa<sup>17</sup> wartete somit seit 1435 allein in Konstantinopel, wo statt der ersehnten Basler Delegation im September 1437 eine päpstliche Flotte – mit dem gefürchteten Garatoni an der Spitze – einlief.

In diesem Wettstreit um die Zeit war das Basler Konzil freilich nicht untätig geblieben. Hier fasste man am 23. Februar 1437 den Beschluss, wiederum eine *Gesandtschaft nach Konstantinopel* zu entsenden, welche den griechischen Kaiser und den Patriarchen nach *Avignon* an die vom Konzil beabsichtigte Unionsversammlung bringen sollte. Dieser Legation, die vor der Überfahrt in den Orient zu Avignon selber noch langwierige und mühselige Verhandlungen zu bestehen hatte, wurde eine eigentliche Flotte zur Verfügung gestellt.<sup>18</sup> In dieser Gesandtschaft versah Hüglin erstmals das Amt eines *kaiserlichen Notars*. Wahrscheinlich ist ihm die Eigenschaft eines Notars zum Zwecke dieser Gesandtschaftsreise speziell verliehen worden. Das Haupt der Legation, Bischof Johann von Lübeck, hatte im September 1436 von Kaiser Sigismund das Recht erlangt, Notare zu ernennen; im Hüglinschen Nachlass findet sich eine Abschrift dieser Urkunde Sigmunds. – Der Konzilsgesandtschaft gehörten weiter an der Bischof von Lausanne, *Ludwig La Palud*, welcher zur Wahrung der französischen Interessen sich be-

<sup>16</sup> Über diese Unionsverhandlungen vgl. *Job. Haller* in der Dokumentensammlung Conc. Bas. I, 127 ff. – Von den Darstellungen der Chronisten bietet *Christian Wurstisen* in seiner «Bassler Chronik» (Druckausgabe Bd. II, 1772, S. 350 ff.) den vollständigsten Überblick. – Vgl. auch die Ausführungen von *C.J. Hefele*, Conciliengeschichte, Bd. VII (Freiburg i. Br. 1869), 588, 595, 598, 626.

<sup>17</sup> Er war Professor an der Universität Paris (P. Lazarus, a.a.O., 115) und verfasste, wie der Humanist Enea Silvio, eine Konzilsgeschichte, die die Zeit von 1433–1435 umfasst (Conc. Bas. I, 351 ff.; betreffend die zweite Gesandtschaft mit Hüglin vgl. pag. 372 ff., 454, 463). Johannes de Ragusa arbeitete auch an einer historischen Darstellung der Unionsverhandlungen («De modo quo Greci fuerant reducendi ad ecclesiam per concilium Basiliense», gedruckt in der grossen Konziliendokumentation von *Job. Mansi*, «Sacr. Conciliorum nova et amplissima collectio», Bd. 31, 248 ff.).

<sup>18</sup> Die Instruktionen vom 25. Februar 1437 in Conc. Bas. V, 185 f.

sonders kraftvoll für das geplante Unionskonzil in Avignon einsetzte, ferner die Bischöfe Ludwig von Viseu, als Vertreter der spanischen Nation, und Delphin von Parma. Ausser Hüglin wurden die Notare Thomas Chesnelot und Dietrich Winckelmann der Mission beigesellt. Chesnelot kehrte früh nach Basel zurück und hatte die Reise nicht mitgemacht.

Die Reise führte über Solothurn, wo der Rat die hohen Gäste willkommen hiess, und über Payerne nach Genf und Thonon. Erstes Reiseziel war Ripaille, die Residenz des Herzogs von Savoyen, der später vom Konzil zum Gegenpapst ausgerufen wurde. Von Genf aus ging die Reise zu Schiff auf der Rhone weiter. In Lyon und Valence genossen die Gesandten sehr gute Aufnahmen von seiten der Domkapitel und der Bischöfe; sie verkündeten den von der Kirchenversammlung erteilten Ablass, der all denen verheissen wurde, welche das Anliegen der Wiedervereinigung mit der griechischen Kirche in ihre Gebete und Busen einschliessen würden. Avignon, das zweite Reiseziel, erreichten sie am 16. März.<sup>19</sup> Hier und am Hofe des Königs von Frankreich zu Montpellier – es war die bewegte Zeit wenige Jahre nach dem Tode der Jungfrau von Orléans – wurden die Basler Herren unverhältnismässig lange aufgehalten. Schon in Avignon drohte ihre schwierige Mission an den Finanzverhandlungen mit dieser Stadt zu scheitern. Bekanntlich er hob das Konzil diese Stadt zum Sitz der grossen Unionsversammlung, wofür Avignon 70000 Dukaten vorschiesse sollte. Dieses Risiko hatten die Avignoner selbstverständlich nicht ohne Vorbehalte auf sich genommen. Bis Ende Juni wurden unsere Gesandten in Avignon festgehalten. Und nachdem sie den Rest der Flussreise bis zur See zurückgelegt hatten, waren bei der Übernahme der Küstenflotte neue Hindernisse zu überwinden. Der Kommandant, Ritter Nicodus von Mentone, Herr zu Versoix und Gebieter der Stadt und Grafschaft Nizza, stellte Forderungen und musste mit Geld und Versprechungen befriedigt werden. Auf der Meeresfahrt gegen Italien erkrankte das Haupt der Gesandtschaft, der Bischof von Lübeck, der in Villafranca (bei Nizza) an Land ging und dort zurückblieb.<sup>20</sup> Bischof Delphin von Parma geriet mit dem eigenwilligen Schiffskommandanten in Streit und verliess die Gesandtschaft ebenfalls.<sup>21</sup>

Die langwierige Küstenfahrt war voller Gefahren. Wiederholt mussten die drei Konzilsschiffe vor Stürmen in Landungsplätzen Schutz suchen, wo sie sich mit Wasser und Lebensmitteln versahen. Aber noch mehr als das Heulen des Sturmwindes fürchteten unsere Konzilsherren

<sup>19</sup> Vortragsmanuskript von F. Fiala.

<sup>20</sup> Conc. Bas. V, 240 f., 246 f.

<sup>21</sup> Vgl. die Notariatsinstrumente in Conc. Bas. V, 247 ff., 254 f.

wohl die feindlichen Flotten des Königs von Aragonien und der mächtigen Republik Venedig. Den Ängsten vor Stürmen und feindlichen Schiffen gab Ritter Nicodus nicht nach; gegen alle Proteste seiner Passagiere legte er an, wo es ihm zweckmässig erschien. – Recht anschaulich schildert Hüglin in seinem Gesandtschaftsbericht auch äussere Begebenheiten und beschränkt sich nicht allein auf die diplomatischen Unterredungen und den Austausch von Schriftstücken. Seinen umfangreichen Bericht über die teilweise abenteuerliche Gesandtschaftsreise<sup>22</sup> verfasste Hüglin nicht privat, sondern in amtlichem Auftrag. Der Bericht ist im fünften Band der Aktensammlung «Concilium Basiliense» enthalten.<sup>23</sup>

«Es war am 4. Oktober 1437, als die Flottille unweit der Stadt Konstantinopel in einer kleinen Bucht Anker warf, um sich auf das Einlaufen in den Hafen zu rüsten. Da kam ein vornehmer Grieche, welcher die Gesandten um ihre Herkunft, den Zweck ihrer Reise befragte und dann zu warten ersuchte, bis er es dem Kaiser berichtet habe. Bald folgten ihm zwei andere Griechen; sie berichteten, es liegen im Hafen von Konstantinopel vier venetianische Galeeren, deren Kommandant den Auftrag habe, die Conciliumsschiffe anzugreifen. Die Gesandten möchten also bis zur Nacht an ihrem Zufluchtsorte verweilen. Endlich, nach vielen Verhandlungen, gab man sich gegenseitig durch Notariatsakt Sicherheit vor jedem Angriffe, und so liefen die Conciliumsschiffe noch am 4. Oktober in schönster Ausrüstung unter dem Schalle der Trompeten und Zinken in den Hafen ein.»<sup>24</sup> In einem kleinen Schiffe fuhr Dr. Johannes von Ragusa, der zwei Jahre lang die Flotte erwartet hatte, den Basler Legaten entgegen und begrüsste seine Freunde mit frohem Herzen und heiterem Angesichte. Nur mit Glück entging Johannes de Ragusa einem Attentate.<sup>25</sup>

Wie wir wissen, erreichten die Galeeren der Konzilsvertreter Konstantinopel erst vier Wochen nach der päpstlichen Delegation. Die römischen Gesandten wollten die Griechen nach Venedig führen, die Abgeordneten des Basler Konzils dagegen nach Avignon. Der Kampf, der zwischen den beiden feindlichen Flotten drohte, wurde mit geisti-

<sup>22</sup> Über die Gesandtschaftsreise vgl. S. 135, Anm. 16. Ferner: *Isidor Zlocisti*, Die Gesandtschaft des Baseler Konzils nach Avignon und Konstantinopel, Diss. Halle 1908, 4 ff. (zit.: a.a.O.); in dieser lückenhaften Darstellung wird Hüglin nirgends erwähnt. P. Lazarus, a.a.O., 97 ff., 168 ff., 176 f., 255 f., 267, 271, 295. – *Jules Schweizer*, Le Cardinal Louis De Lapalud et son procès pour la possession du siège épiscopal de Lausanne, 128, 142, 152. Schweizer ist sich über die Urheberschaft des Reiseberichts nicht klar.

<sup>23</sup> Vgl. S. 129, Anm. 1 in fine.

<sup>24</sup> Vortragsmanuskript von F. Fiala.

<sup>25</sup> I. Zlocisti, a.a.O., 25 f. – P. Lazarus, a.a.O., 296.

gen Waffen in kühlen Marmorsälen ausgefochten. Die römische Flotte segelte als Siegerin ab. Bei den zähen Verhandlungen operierte der Bischof von Lausanne nicht eben geschickt.<sup>26</sup> Gerade die von den Konzilsvertretern behauptete These von der Suprematie des allgemeinen Konzils erwies sich als verhängnisvoll.<sup>27</sup> Nachdem die Mission gescheitert war, musste Notar Hüglin, der gegenüber dem zweiten Notar der Gesandtschaft an Bedeutung hervorstach, an Stelle der beiden Bischöfe zusammen mit dem Rechtsbeistand des Schiffskapitäns am 30. Oktober die letzten peinlichen Verhandlungen mit dem griechischen Kaiser und dem Patriarchen zu Ende führen.<sup>28</sup> Sie mussten es mitansehen, wie die Griechen sich rüsteten, die venetianischen Schiffe zu besteigen, um an das päpstliche Unionskonzil zu reisen. In der Mitternacht des 3. November 1437 lichteten sie die Anker und fuhren nach Pera hinüber, mit ihnen Magister Johannes von Ragusa.

Die Rückfahrt sollte nicht ohne Verluste und grosse Gefahren sein. Als die Galeeren am 8. November im Hafen der Insel Chios einliefen, gelüstete die Chioten nach den schönen Schiffen. Zuerst unter nichtigen Vorwänden, dann aber unter brutalen Drohungen auf Mord und Tod wurden die Gesandten dermassen eingeschüchtert, dass sie ihre Schiffe den Chioten – angeblich zum Kampfe gegen Seeräuber – überliessen; die Inselbewohner versprachen, sie auf andern Schiffen bei Pisa an Land zu setzen. Der Kommandant der Konzilsflotte wurde vorübergehend ins Gefängnis geworfen. Auf der Überfahrt behandelte der Kapitän, ein Chiote, die Gesandten und ihr Gefolge als seine Gefangenen und erregte einen Aufstand der Matrosen gegen sie, in welchem die würdevollen Gäste misshandelt und ihrer Waffen beraubt wurden. Entgegen den getroffenen Abmachungen<sup>29</sup> wurde am 15. Dezember die Gesandtschaft erst in Villafranca, östlich von Nizza, ausgebootet.<sup>30</sup>

Die drei Legaten, Johannes von Ragusa, der Bischof La Palud von Lausanne und Bischof Ludwig von Viseu, begaben sich vom nahen Nizza aus direkt nach Ripaille zu Herzog Amadeus, wobei sie die Stadt Avignon geflissentlich umgingen ... «Dieses Kloster Ripallien,

<sup>26</sup> Über die Gründe, warum die Basler Mission scheiterte, vgl. J. Schweizer, a.a.O., 137 ff. Schweizer ist der Auffassung, La Palud habe trefflich referiert.

<sup>27</sup> Ch. Wurstisen, Bassler Chronik II, 350. – Conc. Bas. I, 158. – C. J. Hefele, Conciliengeschichte VII, 656. – I. Zlocisti, a.a.O., 25 ff. – F. Fiala, Vortragsmanuskript.

<sup>28</sup> Conc. Bas. VI, pag. XVIII. – C. J. Hefele, Conciliengeschichte VII, 656.

<sup>29</sup> P. Lazarus, a.a.O., 296. – I. Zlocisti, a.a.O., 29. Die Urkunde über den erzwungenen Vertrag zwischen den Bürgern von Chios und den Basler Gesandten vgl. Conc. Bas. V, 267 ff. – J. Schweizer, a.a.O., 141 f.

<sup>30</sup> Vortragsmanuskript von F. Fiala.

welches Amedeus gebauet, liegt gegen Losannen über, jenseits am Genfersee in Safoy, nur eine geringe welsche Meil vom Schloss Tonon», wie der Basler Chronist Wurstisen so trefflich sagt.<sup>31</sup> In dieser friedlichen und lieblichen Umgebung erholten sich die hohen Herren von ihren Strapazen, trösteten sich in ihren getäuschten Hoffnungen und bereiteten sich vor, an der Kirchenversammlung Rechenschaft abzulegen.

Bereits von der savoyischen Stadt Nizza aus beorderten die Gesandten am 18. Dezember 1437 Hüglin mit Berichten und Briefen nach Basel, wo dieser der feierlichen Synode die ersten Informationen erteilte.<sup>32</sup> Nachdem die Gesandten selber am 19. Januar 1438 in Basel eingetroffen waren, verlas Jakob Hüglin vom 31. Januar bis 4. Februar täglich jeweils während vier Stunden – «semper januis apertis» – seinen spannenden Reisebericht vor der Generalkongregation.<sup>33</sup>

Zwischen Bischof Ludwig de La Palud von Lausanne und Notar Hüglin entwickelte sich im wechselvollen Jahre der Gesandtschaftsreise ein Vertrauensverhältnis, und so fand der junge Hüglin in diesem einflussreichen Kirchenfürsten einen vielvermögenden Freund und Förderer. In kurzer Frist durfte unser Notar Hüglin am Basler Konzil einen sprunghaften Aufstieg erleben:

Am 25. Januar 1438 wurde Hüglin dem «sacro Basiliensi concilio incorporatus, receptus et admissus», das heißt zum stimmberechtigten Mitglied der Synode aufgenommen. Nach seiner *Inkorporierung* ernannten ihn sämtliche vier Deputationen am 14. Februar einstimmig zum *Konzilsnotar*. Drei Tage später wurde er neben Thomas Chesnelot zum *Notar der Deputatio pro communibus* berufen. Hier fällt auf, dass diese hohen Beförderungen, vor allem der Antritt der Stellung eines eigentlichen Konzilsnotars und Nachfolgers Pierre Brunets, auf den jungen Hüglin fielen und nicht auf seine älteren Amtskollegen Chesnelot und Winckelmann. Bei seiner Wahl zum Notar der Deputatio pro communibus spricht Hüglin denn auch von der Erlaubnis und dem Willen seiner Kollegen Thomas Chesnelot und Dietrich Winckelmann. Diese Berufung erfolgte, als der Bischof von Lausanne Präsident dieses wichtigen Ausschusses war.<sup>34</sup> – Weiter gelang es Hüglin, am 4. September 1439 mit Genehmigung der Generalkongregation das Amt des Schreibers am Register der Bullen mit dem einträglicheren und angeseheneren eines *Bullenschreibers* zu vertauschen.<sup>35</sup>

<sup>31</sup> Ch. Wurstisen, Bassler Chronik II, 387.

<sup>32</sup> Conc. Bas. V, 272 f., 351.

<sup>33</sup> Conc. Bas. V, 275.

<sup>34</sup> Conc. Bas. VI, pag. XIX f., XXX, 159.

<sup>35</sup> G. Beckmann, Conc. Bas. VI, pag. XXI, 611.

Nach einer längeren Erkrankung im zweiten Halbjahr 1438 – damals wütete die Pest in Basel<sup>36</sup> – widmete er sich im folgenden Jahre mit neuen Kräften seinen Konziliumsgeschäften und überflügelte dabei seine Notariatskollegen. Immer mehr wuchs er in die leitende Stellung hinein, welche ehedem Brunet innehatte. Über die wichtigsten Geschehnisse, die dramatischen Sitzungen in den Generalversammlungen des Jahres 1439 bot er «Proben einer nicht gewöhnlichen Kunst der Berichterstattung». Schliesslich galt Hüglin als «erster der Konzilsnotare», wie Prof. Beckmann konstatiert.<sup>37</sup>

Am 15. Januar 1440 wurde unser «notarius imperiali auctoritate» auch noch als *apostolischer Notar* vereidigt.<sup>38</sup> Solche Doppelbestallungen von Notaren kamen erst seit dem 14. Jahrhundert vor und waren eher selten.<sup>39</sup>

Das Amt eines *Konzilsnotars* bedeutete eine ganz besonders qualifizierte Funktion. Nicht jeder Notar an der Kirchenversammlung war damit auch schon Konzilsnotar. Wie schon Petrus Bruneti, der anfangs 1438 Basel verliess, protokollierte auch sein Nachfolger Hüglin im Plenum, das heisst in der Generalkongregation, und zugleich im bedeutendsten und an Mitgliedern grössten Ausschuss, der *Deputatio pro communibus negotiis*. Als Notar dieses Ausschusses – die *Deputatio* für die allgemeinen Geschäfte tagte im Haus «zur Mücke» – hatte er nicht bloss das Sitzungsprotokoll zu führen, sondern auf Verlangen auch über diverse Vorgänge in ihr Notariatsinstrumente auszufertigen und in Streitigkeiten seine ausgleichende Hilfe zur Verfügung zu stellen. 1439 und 1440 protokollierte Hüglin mehrere Monate nacheinander die Beschlüsse des wichtigen Zwölferausschusses, während es doch vorgescriben war, jeden Monat solle der Notar einer andern Deputation protokollieren und die gefassten Beschlüsse der Generalkongregation vortragen. Offenbar hatte Hüglin sich bestens bewährt. Gerade in den bedeutendsten Sitzungen des Jahres 1439 tritt er zu meist als allein vorlesender und beglaubigender Notar auf. Bei den folgeschweren Geschäften, wie zum Beispiel bei der Papstwahl im November 1439, räumten ihm seine Berufs- und Amtskollegen den Vorrang ein. Das Protokoll oder Manuale, welches der Notar zu führen verpflichtet war, gehörte diesem selber. So sind glücklicherweise die Manuale der namhaftesten Konzilsnotare, die als solche einen besondern Eid zu leisten hatten, erhalten geblieben, nämlich die Protokolle Brunets für die Zeit vom Februar 1432 bis Dezember 1436, sowie

<sup>36</sup> Ch. Wurstisen, Bassler Chronik II, 377.

<sup>37</sup> G. Beckmann, Conc. Bas. VI, pag. XX f.

<sup>38</sup> F. Fiala, Urkundio I, 338.

<sup>39</sup> R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 42.

der umfangreiche *konzilsgeschichtliche Nachlass Hüglins*: dieser umfasst drei Teile, so die Akten über die Gesandtschaft nach Avignon und Konstantinopel (1437 bis anfangs 1438), den grossen Solothurner Faszikel «Concilium Basiliense» (1431–1440), ehemals im Staatsarchiv zu Solothurn, enthaltend zahlreiche Originalschreiben an das Konzil, welche in den Händen der verlesenden Notare geblieben waren; weiter gehört zum Nachlass Hüglins das von ihm 1438–1443 über die Sitzungen der allgemeinen Deputation und der Generalkongregation verfasste Protokoll. Diese umfangreichen Aufzeichnungen sind abgedruckt in der Aktensammlung des Basler Konzils, den Bänden VI und VII des «Concilium Basiliense».⁴⁰ Naturgemäß sind die Protokolle Hüglins für die Geschichte der Basler Kirchenversammlung von grundlegender Bedeutung. Einer der aktivsten Kirchenfürsten der Basler Synode, Johannes de Segovia, verfasste selber eine geschichtliche Darstellung dieses Konzils, wobei er sich auf die Konzilsprotokolle stützte, vorzüglich auf die Akten Hüglins, wie Johannes Haller daragt.⁴¹

### 3. Kirchliche Ämter Hüglins

Seit Ende Juli 1443 trat Notar Johannes de Rocapetri ganz an die Stelle Hüglins als Konzilsnotar. Es ist auffallend, wie Hüglin seit seiner Rückkehr aus dem Orient sich überaus stark mit dem Erwerb und der Verteidigung kirchlicher Ämter und Benefizien beschäftigt hat.

Zu Beginn des Jahres 1438 war Hüglin *Kanonikus des St. Deodatsstiftes zu Saint-Dié*, was eine Voraussetzung seiner Inkorporierung in das Konzil bildete. Es darf vermutet werden, dass Hüglin diese Chorherrenstelle nach seiner Rückkehr aus Byzanz erhielt, wohl kurz vor dem 25. Januar 1438, dem Tage seiner Aufnahme als ordentliches Mitglied der Kirchenversammlung. Diese kostbare Pfründe verlor er Ende 1441 und protestierte persönlich vor dem Rat von Saint-Dié gegen das Eindringen eines papstfreundlichen Geistlichen in dieses Amt.

Schon 1439 ward ihm am 11. September eine Pfründe zu *Colombier* zuteil, um welche er aber zunächst noch einen Prozess führen musste, aus dem er im April 1441 wohl als Sieger hervorging; ob er aber die Pfründe wirklich erhalten hatte, ist fraglich.

Wohl ebenfalls noch 1439 – vielleicht schon einige Jahre früher – ernannte ihn das *Stift St.Ursus zu Solothurn* zum Chorherrn.

<sup>40</sup> Conc. Bas. VI, pag. XVII ff., XXX ff. Abdruck, 159 ff.; Bd. VII, IX ff., 1 ff. Vgl. auch Bd. 1, 6 betreffend die Originale im Solothurner Staatsarchiv (J. Haller gibt Hüglin hier irrtümlich den Vornamen Konrad). – P. Lazarus, a.a.O., 144.

<sup>41</sup> J. Haller, Conc. Bas. I, 45 f. Auch Johannes von Ragusa begann mit einer historischen Darstellung der Konzilsberatungen; diese Arbeit blieb jedoch unvollendet und umfasst die Zeit von 1433–1435 (Conc. Bas. I, 331 ff.).

Der Kampf um seine wirtschaftliche Besserstellung bestimmte ihn, das Konzil für etwa zwei Jahre zu verlassen, um sich der Verwaltung seiner Chorherrenstellen zu widmen. Erst 1443 kehrte er nach Basel zurück, um die Konzilsstadt kurze Zeit später erneut zu verlassen. Immerhin amtete Hüglin insgesamt fünfeinhalb Jahre – wenn auch mit den besagten Unterbrechungen – als Konzilsnotar und Protokoll-führer der Deputatio pro communibus.

Ein wichtiges Ereignis im Leben unseres kaiserlichen und apostolischen Notars bildete die Wahl des Herzogs von Savoyen zum Papste. Der Konzilspapst Felix V. berief den im ereignisreichen Jahre 1439 so überaus tätigen Konzilsnotar Jakob Hüglin am 8. April 1440 zu seinem *Geheimschreiber*. Die Berufung zum päpstlichen Geheimschreiber erfolgte schon bald nach der Thronbesteigung des Gegenpapstes. Nebst der Sorge um seine Pfründen bedingte seit 1448 auch dieses Vertrauensamt den häufigen Aufenthalt Hüglins in Lausanne, dem nunmehrigen Sitz der konziliaren Kurie. Jedenfalls wird Hüglin noch 1447 als Geheimschreiber und Dolmetscher des Gegenpapstes erwähnt.<sup>42</sup> Wie Hüglin war auch *Enea Silvio Piccolomini* (1405–1464), der spätere Papst Pius II. und Gründer der Universität Basel, als Notar und Sekretär Felix V. tätig, löste sich aber von diesem und wurde im kaiserlichen Dienst zu einem Vorkämpfer der Anerkennung Roms.<sup>43</sup> – Der Konzilspapst belohnte Hüglins Ergebenheit und Tüchtigkeit durch die Einsetzung als *Chorberrn der Kirche zu Amsoldingen*, denn gerade infolge seiner Treue zum Gegenpapst verlor er 1441 sein Kanonikat zu Saint-Dié und wurde nun 1447 durch das Einkommen dieses neuen Amtes entschädigt. 1448 ernannte ihn Felix V. auch noch zum *Rektor der Pfarrkirche Penthaz*; diese Gemeinde liegt etwa 13 km von Lausanne entfernt.

Nach dem Verzicht Ludwig de La Paluds<sup>44</sup> auf den Bischofstuhl von Lausanne setzte sich auch zu dessen Nachfolger, Bischof *Georg von Saluzzo*, Hüglins enges Vertrauensverhältnis fort. Saluzzo bekleidete die Bischofswürde vom 15. Februar 1440 bis zu seinem Tode am 4. November 1461.<sup>45</sup> Am 19. September 1447 wird Hüglin als dessen *Generalvikar* erwähnt; in einer Klageschrift dieses Datums gegen einen Häre-

<sup>42</sup> F. Fiala, Urkundio I, 338 f. – G. Beckmann, Conc. Bas. VI, pag. XXIV.

<sup>43</sup> Conc. Bas. I, 12, 15.

<sup>44</sup> Aufschlussreich sind die Ausführungen Jules Schweizers, a.a.O., 128, 142, 152, über den Streit um den Bischofsstuhl zu Lausanne zwischen La Palud und Johann IV. von Prangins. La Palud verzichtete schliesslich auf diese Würde gegen eine Entschädigung und die Ernennung zum Kardinal; 1440 wurde er zur Kardinalswürde erhoben; er starb 1451. Über den Zwist um den Bischofsstab zu Lausanne vgl. Maxime Reymond, Les Dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne, 40 ff. (zit.: a.a.O.).

<sup>45</sup> M. Reymond, a.a.O., 58.

tiker, den er wegen schändlicher Verbrechen der weltlichen Gerichtsbarkeit übergibt, wird er ausdrücklich als vicarius in spiritualibus des Bischofs von Lausanne tituliert.<sup>46</sup> Solche Gerichtssachen unterstanden in erster Linie der Kompetenz des Generalvikars, der unter anderem auch die Notare und Prokuratoren des Offizialates ernannte und beaufsichtigte.<sup>47</sup> 1446 bis 1449 begab sich Chorherr Hüglin von Solothurn aus häufig nach Lausanne, dem für Solothurn zuständigen Bischofssitz. In Basel betätigte er sich nur noch als Sachwalter des Stifts und der Stadt Solothurn, wie wir noch sehen werden. Aber auch seine hohe Stellung in der Kurie Felix V. führte ihn vor 1448 wiederholt nach Basel zurück.

In ihren letzten Beschlüssen verlegte sich die Kirchenversammlung von Basel nach Lausanne, wo am 24. Juli 1448 die erste Sitzung abgehalten wurde. Mit Ausnahme des heute schweizerischen Gebietes und Savoyens hatten sich alle Länder vom Gegenpapste abgewendet. Hüglin war zugegen, als dieser am 9. April 1449 sein Amt niederlegte. Das rechtmässige Oberhaupt der Kirche, Nikolaus V. – inzwischen war Eugen IV. im Februar 1447 gestorben –, nahm eine versöhnende Haltung ein: er bestätigte die administrativen Akte Felix V., genehmigte auch die Promotionen und Benefizienverleihungen des Basler Konzils und ernannte schliesslich den ehemaligen Gegner zum Kardinal und ständigen Legaten des Heiligen Stuhls. Im Mai 1449 reisten der Bischof von Lausanne, Georg von Saluzzo, und Notar Hüglin nach Spoleto, um dem Papste offiziell das Ende der Kirchenspaltung und die Unterwerfung Felix V. zu melden, offenbar aber auch, um dem Oberhaupt der Kirche ihre eigenen Huldigungen zu überbringen. Um diese Zeit weilte Hüglin auch in Rom. Durch diese hohe Mission sicherte sich Hüglin die Gunst der höchsten Kurie. Die Wiedervereinigung der katholischen Kirche wurde in Rom mit grosser Feierlichkeit begangen. – Im Rufe tiefer Frömmigkeit starb Felix V. schon zwei Jahre nach seiner Resignation zu Ripaille. Er war der letzte Gegenpapst, den die Welt sah.<sup>48</sup>

<sup>46</sup> Bezuglich dieses Amtes verweist Fiala (Urkundio I, 339) auf vier Briefe im Staatsarchiv zu Solothurn; vgl. auch Urkundio I. 426.

<sup>47</sup> Die Befugnisse der Generalvikare des Bistums Lausanne finden sich in einem Ernennungsakt vom 16. Juli 1446 durch Georg von Saluzzo für den Offizialen Jean Andréé ausführlich umschrieben. Maxime Reymond führt a.a.O., 69 ff., insbesondere 73, Hüglin nicht unter den Generalvikaren an, welche in einer Liste seit 1299 aufgezählt werden. Für die Zeit von 1439–1446 wird Etienne Garnier genannt. Die Quellenangabe Fialas beweist jedoch, dass Hüglin Generalvikar des Bistums Lausanne war, mochte er diese Würde auch nur kurze Zeit bekleidet haben. – *J. Bannwart*, Das solothurnische Urkundenwesen, 49, schreibt, Hüglin sei 1442 zum Generalvikar des Bischofs Georg von Saluzzo berufen worden.

<sup>48</sup> C. J. Hefele, Conciliengeschichte VII, 850.

*4. Jakob Hüglin in Solothurn*

## a) Als Chorherr

Wie schon erwähnt, dürfte Hüglin um 1439 zum Chorherrn des St. Ursenstifts zu Solothurn ernannt worden sein. Urkundlich erscheint er am 23. Januar 1440 erstmals als *Canonicus Solodorensis*. Zum Antritt der neuen Stelle begab er sich am 20. Oktober von Basel aus für einige Tage nach Solothurn, das bald zu seiner eigentlichen Heimat werden sollte. Diese Stadt war ihm aus seiner Gesandtschaftsreise von 1437 bekannt; im Reisebericht erwähnt Hüglin eigens den freundlichen Empfang in Solothurn, wo – alter Sitte gemäss – für die hohen Gäste der Ehrenwein kredenzt wurde.

Die Berufung Hüglins zum Kanoniker des Stiftes St. Ursus ist offensichtlich auf den damaligen Propst Dr. Hemmerli zurückzuführen. Als Propst war Hemmerli dem Basler Konzil inkorporiert und weilte besonders zu Beginn der Kirchenversammlung oft in Basel. Dort lernte er den tüchtigen und arbeitsamen Jakob Hüglin kennen, in welchem er eine verwandte Seele glaubte. Auch Hemmerli trat entschieden für die konziliare Superiorität über Rom ein; für diese Doktrin hatte er sich bereits im Konstanzer Konzil, welches von 1414–1418 dauerte, eingesetzt, wo er sich durch besondern Eifer und hohe Gelehrsamkeit ausgezeichnet.<sup>49</sup> In Solothurn leitete Propst Felix 1440 den pompösen Empfang des Basler Papstes, der sich auf der Durchreise befand. Damals war Hüglin mit Sicherheit Chorherr in Solothurn, denn 1440 erwähnt ihn der Zehntrodel als solchen. – Wenige Jahre später distanzierte sich Hemmerli deutlich vom Konzil, weil er an diesem seine hochfliegenden Reformideen scheitern sah. Doch Stift und Stadt Solothurn hielten dem Konzilspapst ihre Treue, auch nachdem Propst Hemmerli den Baslern den Rücken gekehrt hatte.<sup>50</sup> Die Gefolgschaft von Stift und Stadt ist sicher zum Teil auf die geistige Autorität und politische Stellung des wendigen Chorherrn Hüglin zurückzuführen und erklärt wohl auch die erstaunliche Gewogenheit der Solothurner Bürger gegenüber dem Hause Savoyen, welchem die Stadt für eine namhafte Summe eine gewagte Bürgschaft leistete.

Es ist ein grosses Verdienst Hemmerlis, dass er als erster Propst aus bürgerlichen Kreisen sich um mehrere bestgeschulte Kanoniker für das Stift bemühte. So berief er Jakob Wawre, die Magister Peter Wan-

<sup>49</sup> Peter Walliser, Die kulturgeschichtliche Bedeutung von Dr. Felix Hemmerli, Stiftspropst zu Solothurn (Oltner Geschichtsblätter 1956, Nrn. 11 und 12).

<sup>50</sup> B. Amiet, Soloth. Gesch. I, 468.

ner und Johannes von Fleckenstein (einen nahen Verwandten des damaligen Bischofs von Basel gleichen Namens) an sein Stift und verlieh 1439 auch Dr. Johann Gemminger, dem Offizial von Basel, den Wartebrief.

Chorherr Hüglin nahm am St. Ursenstift als hochangesehener Kanonist und Notar alsbald eine leitende Stellung ein – dies je mehr Propst Hemmerli sich zurückzog, verärgert über das Basler Konzil und leidenschaftlich kämpfend für die Sache Zürichs gegen die Eidgenossen. Bei diesen Abwesenheiten des Stiftvorstehers bedienten sich Stift und Stadt gerne des Rates und der Hilfe des einflussreichen und weltgewandten Politikers Hüglin, der nach der Aussöhnung mit Rom auf sein Benefizium zu Saint-Dié verzichtete. Im Stifte Solothurn war er während der Zeit des Alten Zürichkrieges und in Absenz des der Stadt Solothurn damals unfreundlich gesinnten Propstes «das eigentliche Factotum und begegnet uns überall in den Stiftsverhandlungen und Stiftsereignissen dieser Zeit», wie Fiala in seinem Vortragsmanuskript erklärt. Da Hemmerli von der Bürgerschaft als Feind betrachtet wurde, trat Chorherr Hüglin als geistlicher Führer an seine Stelle.<sup>51</sup>

Bereits 1442 begegnet uns Hüglin, der im Kapitel als Notar tätig war, wie er vor dem Kollegium der Kanoniker die frommen Vergabungen und Stiftungen des Solothurner Bürgers Uli Wagner verurkundete.<sup>52</sup>

Hüglin brachte zu Ende 1444 der gebannten Stadt Solothurn die Absolution des Konzils und des Bischofs.<sup>53</sup>

Im Mai 1445 trat er namens des Stiftes vor die Basler Synode, wo er gegen Neuenstadt und Landeron klagte, welche sich widerrechtlich Stiftsgüter angeeignet hatten; noch zwei Jahre später war Hüglin in gleicher Sache tätig und intervenierte beim Papst in Lausanne.<sup>54</sup>

Auch als zu Ende 1445 ein Einnehmer über einzelne Solothurner Chorherren wegen Nichtbezahlung ausserordentlicher Steuern die Exkommunikation verhängte – wovon auch Hüglin betroffen wurde –, klagte das Stift beim Rate, der sich dieser Sache mit Eifer annahm; Hüglin entwarf das Konzept eines Schreibens an Papst Felix. Es darf vermutet werden, dass dieses Bittschreiben von Erfolg gekrönt war, musste doch der Konzilspapst gegenüber Solothurn (wie auch Bern) die grösstmögliche Rücksicht üben; über eine Ablehnung der Supplik ist denn auch nichts bekannt.<sup>55</sup>

<sup>51</sup> B. Amiet, Soloth. Gesch. I, 469.

<sup>52</sup> F. Fiala, Urkundio I, 393.

<sup>53</sup> F. Fiala, Urkundio I, 420, Anm. 4, S. 424 f.

<sup>54</sup> F. Fiala, Urkundio I, 425.

<sup>55</sup> F. Fiala, Urkundio I, 418 f., 425 f. – J. Stutz, a.a.O., 60.

Als Lausanne 1446 von einer Feuersbrunst heimgesucht wurde, erhielt Jakob Hüglin den offiziellen Auftrag, dieser geprüften Stadt zusammen mit dem Ratsweibel das Beileid Solothurns auszusprechen.<sup>56</sup>

Am 1. Juni 1447 erteilte Stephan, Bischof von Marseille, als Visitator namens des Bischofs von Lausanne, der Kirche U. L. Frau zu Oberdorf einen von Hüglin in seiner Eigenschaft als bischöflicher Sekretär geschriebenen Indulgenzbrief.<sup>57</sup> – Diese und andere Akte nahm Hüglin damals vor, obwohl er nicht einmal Propststatthalter war.

Wohl das bedeutendste Geschäft, welches Chorherr Hüglin zu regeln hatte, betrifft den grossen Prozess des Stiftes gegen die Minderbrüder zu Solothurn wegen der Errichtung einer Kapelle und der Einführung einer Messe. Das Pfarrstift sah sich im Herbst 1447 veranlasst, durch Chorherrn Hüglin als Prokurator, Klage gegen die Minoriten einzureichen, weil diese durch den Altarbau besagter Kapelle usw. die Parochialitätsrechte des Stiftes beeinträchtigten. Die Chorherren duldeten es nicht, dass der reiche Niklaus Wengi in der 1436 neu erbauten Kirche der Minderbrüder oder Franziskaner neben den sechs Altären einen eigentlichen Hauptaltar (wie in einer Pfarrkirche) errichtete. Das Stift protestierte beim Papst, der Kardinal Bartholomäus, Bischof von Corneto, mit der Beilegung dieses Spans betraute. Auf die Intervention Hüglins erliess der päpstliche Richter einen Inhibitionsspruch. Aber Theologen und Magister erlangten den Widerruf des Bauverbotes. Jetzt empfahl Hüglin die Appellation an die Basler Synode, welche den Prozess Dr. Johann von Reve übertrug, der ein provisorisches Bauverbot verfügte. Am 18. November 1447 bescheinigte Notar Hüglin die Verkündigung der Zitation und Inhibition dieses Richters. Auf dem Fischmarkt zu Solothurn – vor dem Gasthaus zum «rothen Löwen» – hat Hüglin als «*Canonicus ecclesie collegiate sancte Mauricii Amsoltingensis laus. diocesis publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius ac sacri Basiliensi concilii Scriba juratus*» dem Stifter diese provisorische Verfügung feierlich eröffnet.<sup>58</sup> Propst Hemmerli, der in Zürich weilte, riet, die Reformbeschlüsse des Konzils betreffend die Minoriten abzuwarten. In der Folge tauchten neue Schwierigkeiten auf, zu deren Überwindung unser Notar dem Savoyererpapste gegenüber eine bemerkenswerte Hartnäckigkeit und Eigenwilligkeit an den Tag legte. «Nicht ohne dem Papste zuzusetzen, wollte der erboste Hüglin schliesslich mit dem Prozess an das Konzil gelangen, das über dem Papste sei.» Dieser Wagemut war wohl kaum nur der Ausdruck

<sup>56</sup> F. Fiala, Urkundio I, 420 f.

<sup>57</sup> J. Amiet, St.-Ursus-Pfarrstift, 72.

<sup>58</sup> Das Dokument ist abgedruckt in Urkundio I, 721 ff. Vgl. S. 724 die Rechnungsstellung Hüglins an das Kapitel für die Prozessführung.

einer zwingenden Konsequenz der konziliaren Lehre. Denn am 19. Mai 1448 – also kurz vor der Auflösung des Konzils – schrieb Hüglin an seine Mitbrüder zu Solothurn etwas respektlos, sie könnten in Basel keinen Richter erhalten, und er staune nur über den gewaltigen Eindruck, den die Breven und Reskripte des Papstes hinterliessen.<sup>58a</sup> Papst Felix hatte ein Breve erlassen, wonach dieses Geschäft nicht vor die Kirchenversammlung gehöre, da er bereits einen Richter mit der Angelegenheit betraut habe. Hüglin ersuchte den Papst, den Fall einigen seiner Prälaten und dem Lausanner Bischof zu übertragen. Ein Entscheid über den langwierigen Prozess, der rechtsgeschichtlich erhebliches Interesse bietet, liegt nicht vor. Der Ausbau der Kapelle war 1448 vollendet. Vermutlich wurde der Streit durch eine Schlichtung erledigt, wie Jakob Amiet glaubt, indem Wengi die Pfarrkirche St. Ursus mit einer ähnlichen Dotation bedacht habe.<sup>59</sup>

In der Eigenschaft eines *Propststatthalters* nahm Hüglin im März 1453 die Vermächtnisse des Chorherrn Erbo Speti entgegen.<sup>60</sup> Als Stellvertreter des Stiftsvorstehers fungierte gewöhnlich der alte Chorherr Schaffhuser schon seit 1441.<sup>61</sup>

Aber nicht einzig als Prokurator und Notar der Propstei Solothurn war Hüglin tätig; wir sehen den Rechtsgelehrten auch im Auftrage anderer Stifte und Städte wie auch für Privatpersonen handeln. Besonders seit seiner Rückkehr aus Italien – nachdem er mit dem Bischof von Lausanne dem Papste die Beendigung des abendländischen Schismas verkündigt hatte – wurde Hüglin überaus häufig als Vermittler und Berater zugezogen. Friedrich Fiala schreibt in seinem Manuskript, Hüglin habe damals die Gunst des Papstes in solchem Grade gewonnen, dass man ihn nach seiner Heimkehr «von allen Seiten als Sachwalter und Fürsprecher beim apostolischen Stuhle in Anspruch nahm und sowie der Rat von Bern und Biel auch der von Luzern ihn in Sachen ihrer Stifte und Pfarreien um Rat fragten und um seine vielvermögende Verwendung bei der römischen Kurie ersuchten». – So sandten Schultheiss und Rat von Luzern ihm ihre Papiere über die Kollaturrechte der neugegründeten Kaplaneipfründe im Kirchspiel zu Ettiswil

<sup>58a</sup> J. Stutz, a.a.O., 60 f. Dieser Konflikt scheint aber das sonst gute Verhältnis zu Felix V. nicht getrübt zu haben, denn noch im gleichen Jahre ernannte dieser ihn zum Pfarrektor von Penthaz. – Auch zum andern Konzilsnotar, Thomas Chesnelot, scheint Felix ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt zu haben. 1440 bedachte dieser «seinen Freund» Chesnelot mit der Pfarrkirche von Leytron im Wallis (J. Stutz, a.a.O., 52).

<sup>59</sup> J. Amiet, St.-Ursus-Pfarrstift, 196 ff. – F. Fiala, Urkundio I, 438 ff., 445 ff., 455. – B. Amiet, Soloth. Gesch. I, 470. – J. Stutz, a.a.O., 60 f.

<sup>60</sup> Soloth. Wochenbl. 1832, 283. – J. Stutz, a.a.O., 60, bezeichnet ihn bereits 1445 als Vizepropst.

<sup>61</sup> F. Fiala, Urkundio I, 335, Anm. 2.

mit der Bitte, diese Angelegenheit, die sie mit dem Abte von Einsiedeln in Zwist gebracht habe, zu studieren und ihnen Bescheid zu geben. – Den Städten Bern und Solothurn vermittelte er 1449 ein Fastenindult, in welchem Felix V. den Einwohnern dieser Orte den Genuss der Laktizienen während der Fastenzeit und den übrigen Festtagen gestattete.<sup>62</sup>

Mitten im grossen Stiftsprozess gegen die Minoriten führten ihn 1447 Aufträge eilends nach Biel und von da nach Murten, wo er in einem Schiedsgericht zwischen Bern und der Landschaft Saanen auftrat und den Spruch verurkundete.<sup>63</sup> Im Mai 1448 wurde er von einer Reise nach Solothurn abgehalten, wie einem Briefe vom 19. Mai zu entnehmen ist, weil in Lausanne beständig Briefe und Dokumente in deutscher Sprache einliefen, die er alle vor dem Papste zu übersetzen hatte; dies war zur Zeit des Freiburger-Krieges.<sup>63a</sup> Der Bischof von Lausanne beauftragte Hüglin 1452, in der Streitsache des Pfarrers von Saanen mit den dortigen Landleuten an Ort und Stelle eine Untersuchung durchzuführen; der commissarius verfasste und unterzeichnete seinen Bericht am 13. September 1452.<sup>64</sup> – Auch formulierte er als Rechtsberater des Bischofs von Lausanne am 18. Dezember 1452 in Murten den Vertrag zwischen Herzog Ludwig von Savoyen und dem Rat zu Bern betreffend die Stadt Freiburg. – Zu Yverdon unterzeichnete Notar Hüglin am 10. August 1453 ein Dokument über den Grenzstreit zwischen Prinz Ludwig von Oranien und Graf Johann von Freiburg.<sup>65</sup> Als bischöflicher Sekretär wohnte er den Friedensverhandlungen zwischen den eidgenössischen Städten und benachbarten Fürsten bei und redigierte die getroffenen Abkommen in deutscher, lateinischer und französischer Sprache; offenbar war Hüglin auch der griechischen Sprache kundig.

Besonders vielseitig war Notar Hüglin im Auftrage der *Stadt Solothurn* beschäftigt. Diese beorderte den beweglichen Geschäftsmann – Hüglin besass eine Vorliebe für gewählte und modische Kleider – als Repräsentant der Stadt an Empfänge. Im Namen Solothurns wurde er mehrfach als Reisebegleiter fremder Fürsten, die unser Land bereisten, und denen man eine besondere Ehre erweisen wollte, beansprucht. 1453 fungierte er zu Solothurn als Hofkaplan in der Gesellschaft des geistreichen Philipp von Burgund und geleitete den Fürsten, gemein-

<sup>62</sup> Soloth. Wochenblatt. 1826, 56 f.

<sup>63</sup> F. Fiala, Urkundio I, 426, 446.

<sup>63a</sup> J. Stutz, a.a.O., 31 f.

<sup>64</sup> Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil, Rechte der Landschaft, 3. Bd., Landschaft Saanen (Aarau 1942), S. 107 ff.

<sup>65</sup> F. Fiala, Urkundio I, 540 f., 545, 723.

sam mit Schultheiss und Venner, bis Neuenburg; noch während dreisig Tagen befand sich Hüglin im Dienste des grossen Fürsten.<sup>66</sup>

Für Rat und Stadt Solothurn fertigte er zum Beispiel am 3. April 1451 ein Vidimus über die Ordnung von Schultheiss Spiegelberg aus. – Die Regierung rief ihn am 16. und 17. Januar 1452 ins Rathaus, damit er die Urfehde des Peter Nollen in Schrift fasse. 1452 unterhandelte er in der grossen Bürgschaftssache zwischen Solothurn und Bern, wobei es um ein Darlehen von 20000 Gulden an das Haus Savoyen ging.<sup>67</sup> Zweifelsohne hatten die Solothurner den fähigen Juristen und Notar noch in vielen andern Geschäften zu Rate gezogen. Solothurn beanspruchte seine Dienste nicht weniger, nachdem er zum Vorsteher des St. Ursenstiftes erkoren worden war.

### b) Hüglin als Propst des St. Ursenstifts

Der um 1450 im Offizialat von Lausanne vielbeschäftigte Kanonist wurde – wie eingangs erwähnt – 1455 Propst des St. Ursenstiftes.<sup>68</sup> Durch den bekannten Pfründenaustausch mit Hemmerli war ihm aber die Propstwürde zu Solothurn noch keineswegs sicher. Seine hohen Verdienste um das Pfarrstift St. Ursus spielten da keine Rolle. Bereits erhob sich Widerspruch im Kapitel gegen den tätigen Mann. Noch bis zum Frühjahr 1457 focht Hüglin mit den Stiftsherren und Magister Johannes von Fleckenstein, dem Propst zu Münster-Granfelden,<sup>69</sup> um die Propstei Solothurn. Obwohl Papst Calixt am 19. Juni 1455 in einer Bulle den Pfründentausch zwischen Hüglin und Hemmerli genehmigt hatte, wird Hüglin erst am 7. Oktober 1456 als Propst angeredet, dies zwar immer noch im Zwiste mit Johannes von Fleckenstein, als der Rat von Solothurn unter beiden zu vermitteln trachtete.<sup>70</sup> Am 27. April 1457 tritt er uns als Propst, an der Spitze des Stiftes handelnd, entge-

<sup>66</sup> B. Amiet, Soloth. Gesch. I, 324.

<sup>67</sup> F. Fiala, Urkundio I, 539.

<sup>68</sup> Das Gesuch des Kanonikers Hüglin vom 31. März 1454 an Papst Nikolaus V., ihm die Propstei Sti. Ursi zu Solothurn mit einem Einkommen von vier Mark Silber zu übertragen und ihm zu gestatten, daneben die Pfarrei Penthaz (mit ebenfalls vier Mark Silber) zeitlebens beibehalten zu dürfen, in C. Wirz, Regesten aus päpstlichen Archiven I, 51. Diesem Gesuch wurde entsprochen.

<sup>69</sup> Auch Fleckenstein war ein fähiger Jurist. Das erste Rechtsbuch des Stiftes Münster ist 1461 auf seinen Antrieb hin aufgezeichnet worden. Dieser «rôle Flekstein» (Fleckensteinischer Rodel) ist abgedruckt im Archiv f. schweiz. Gesch. VI, 87–100. Von Fleckenstein sind noch andere Rechtsschriften vorhanden (F. Fiala, Urkundio I, 542).

<sup>70</sup> C. Wirz, Regesten aus päpstlichen Archiven I, 65, 67. – R.M. 1456, Bd. 9, 28. – Soloth. Wochenbl. 1810, 167 f. – F. Fiala, Urkundio I, 595 (die Urkunde vom 7. Oktober 1456 auf S. 748).

gen,<sup>71</sup> indem er und das Kapitel in der Zwistigkeit unter der Gebauersame von Luterbach und Wil wegen des Wässerungsrechts ihr Urteil fällten; die beiden Dörfer lagen im Bereich des Stiftsgebietes. – Im folgenden Jahre, 1458, amtierte unser junge Stiftsvorsteher als Schiedsrichter in einem Span betreffend die Kirche von Lüsslingen.<sup>72</sup>

Unter den Schriften Hüglins für das Pfarrstift St. Ursen liegt ein Konzept für einen Vertrag zwischen dem Stift und Johann von Fleckenstein vor über die Abtretung seines Kanonikates zur Stiftung einer Organistenpfründe (14. Juni 1457).<sup>73</sup> – Ferner ist eine Kopie in der schwer lesbaren Schrift Hüglins über eine Bestätigung von Papst Nikolaus V. zu nennen. – Ein Konzept Hüglins betrifft die Einsetzung des Wartners Nikolaus Leberlin in sein Chorherrenamt im Jahre 1462.<sup>74</sup>

Vereinzelt finden wir Propst Jakob immer noch im Offizialat zu Lausanne beschäftigt, so 1462.

Auch als Vorsteher des St.-Ursen-Pfarrstiftes war Hüglin wiederholt als Ratgeber und Bevollmächtigter der Stadt *Solothurn* engagiert. Im Juli 1455 verhörte er als Bevollmächtigter Rudolfs von Ringoltingen und des Rates von Solothurn mit dem Stadtschreiber Hans Oertlin auf dem Schlosse Landshut die Kundschaften um Twing und Fischerei der Herrschaften Buchegg und Landshut.<sup>75</sup> Auf Wunsch des Schultheissen von Ringoltingen besorgte er ferner am 2. Mai 1458 beglaubigte Abschriften und beriet die Stadt am 10. Juni 1458 in Streitsachen. Der Rat rief ihn 1469 zu einer diplomatischen Unterredung;<sup>76</sup> auch 1474 beanspruchte die Regierung seine Kenntnisse.<sup>77</sup> Beglaubigte Abschriften, sogenannte Vidimierungen, stellte Notar Hüglin sowohl für das Stift wie für die Stadt in grösserer Zahl aus.<sup>78</sup>

Als jungen Propst sehen wir ihn bei der einträglichen Ausfertigung von Notariatsurkunden; so verfasste er im April 1457 den Ehevertrag des nachmaligen Helden von Murten, Adrian von Bubenberg, mit Johanna von Lasarraz zu Payerne. Als Urkundenzeuge und Mitkontrahent erscheint Hüglin 1467 in einem Ehetag der Familie von Spie-

<sup>71</sup> Soloth. Wochenbl. 1846, 111. F. Fiala, Urkundio I, 595.

<sup>72</sup> R.M. 1458, Bd. 5, 12.

<sup>73</sup> Über diese Organistenpfründe, die von Propst Hemmerli und Magister Fleckenstein gestiftet wurde, existiert ein Entwurf vom 8. Februar 1450 aus der Hand Hüglins.

<sup>74</sup> F. Fiala, Urkundio I, Dokumente, S. 736, 742 ff., 750 f., 760.

<sup>75</sup> J. Bannwart, Soloth. Urkundenwesen, 52.

<sup>76</sup> R.M. 1469, Bd. 11, 132.

<sup>77</sup> R.M. 1474, Bd. 2, 280.

<sup>78</sup> Zum Beispiel die Vidimierungen 1459 (R.M. 1459, Bd. 4, 352 f.) und 1469 (R.M. 1469, Bd. 4, 621), ferner vom 18. Juni 1479 (Soloth. Rechtsq. I, 479; R.M. 1479, Bd. 7, 248) und vom 21. Mai 1481 (Soloth. Rechtsq. I, 23); ein Vidimus für den Rat (R.M. Jahr unbekannt, Bd. 4, 445).

gelberg.<sup>79</sup> Auch über andere private Geschäfte geben uns die Ratsmanuale Kunde, so 1465 bezüglich der Ablösung eines Bodenzinses;<sup>80</sup> 1470 siegelte er für Margreth Winkler, seine Haushälterin, den Loskauf eines Leibgedings;<sup>81</sup> 1471 war er in einen bürgerlichen Rechtsstreit über eine Forderung verwickelt,<sup>82</sup> und 1479 stossen wir auf eine Schultschrift des Schultheissen Hagen, des Stadtschreibers von Staal und des Vanners Urs Heger zugunsten Hüglins.<sup>83</sup> 1480 verkaufte dieser mit Willen des Stifts dem Aberli Keller von Solothurn ein Haus an der Kirchgasse daselbst.<sup>84</sup> Aus dem Jahre 1483 liegt eine Gültverschreibung zugunsten unseres Propstes vor.<sup>85</sup>

Mehrfach beanspruchten auch jetzt noch auswärtige Räte seine Rechts- und Diplomkenntnisse, so 1455, 1462 und 1464 Luzern, Biel und Bern. Noch in späten Jahren, 1471 (19. Juni), delegierte Adolf von Nassau dem Stiftspropst von Solothurn den Schutz der Karthause Thorberg.<sup>86</sup>

Propst Jakob verschönerte das Gotteshaus St. Ursus durch die Errichtung und Ausschmückung einzelner Altäre auf eigene Kosten. Der Jahrzeitenrodel meldet an erster Stelle: «Des ersten her Jacob probst diser stiftet het lossen machen Jn sinen kosten sant Vrsenbild mit der taflen vff sant Vrsen altar vnd darzu het er geben sinen siden port mit vergiltden spangen beschlagen an sant vrsen haupt.»<sup>87</sup> Wie das 1452 errichtete allgemeine Jahrzeit, welches Hüglin jahrzehntelang betreute, stiftete er selber 1483 ein Jahrzeit zu Mittefasten mit Vigil und Seelamt für «alle die so ir stür hand geben oder geben werden an des hymelfürsten Mines herren sant Vrsen haupt ze ernüwren». Wiederholt machte der betagte Geistliche reiche Stiftungen und Vergabungen an die St. Ursenkirche, so am 21. Februar 1481 und 19. Februar 1483. Zuerst stiftete er 100 Gulden für wöchentlich zwei gesungene Messen, dann 400 rheinische Gulden in Gold und Silbergeschirr an eine ewige Messe am St. Margarethenaltar im St. Ursenmünster. Diese Vergabungen entsprechen nach heutigem Geldwert ungefähr 80000 Franken.<sup>88</sup>

<sup>79</sup> R.M. 1467, Bd. 5, 210; Bd. 6, 330.

<sup>80</sup> R.M. 1465, Bd. 5, 163.

<sup>81</sup> R.M. 1470, Bd. 5, 248.

<sup>82</sup> R.M. 1471, Bd. 2, 26 f.

<sup>83</sup> R.M. 1479, Bd. 7, 224.

<sup>84</sup> R.M. 1480, Bd. 8, 136.

<sup>85</sup> R.M. 1483, Bd. 20, 57.

<sup>86</sup> Staatsarchiv Bern, «Äusseres Archiv», Inventar der Urkunden, betreffend Eidgenossenschaft, Kantone usw. (Solothurner Akten, S. 41, Rückseite).

<sup>87</sup> F. Fiala, Urkundio I, 485, Anm. 1. – J. Amiet, St.-Ursen-Pfarrstift, 403.

<sup>88</sup> R.M. 1483, Bd. 8, 341 f.; 1484, Bd. 20, 70. – Übertragung der Kaplanei zum Altare des hl. Nikolaus 1476 (J. Amiet, St.-Ursus-Pfarrstift, 57; vgl. auch S. 42, 56). *H. Sigrist*,

Bereits 1462 bewilligte ihm der Rat, nach Belieben testieren zu dürfen.<sup>89</sup> Am 15. November 1482 machte er sein Testament, dem unter anderem zu entnehmen ist, dass er noch im hohen Alter zwei Schüler hatte, seinen Schwesternsohn Simon sowie Urs Ingold (den nachmaligen Chorherrn), die er in den alten Sprachen unterwies und zu Priestern auszubilden suchte. Hüglin selber war nicht Priester, sondern während etwa fünfzig Jahren Subdiakon. In seinem letzten Willen verordnete er erneut grosse Vergabungen an seine Stiftskirche, namentlich einen Altar mit eigener Pfründe.

In seinen letzten Lebensjahren nahm er selber das Inventar seiner Güter und seines Haustrates auf. Dieses Verzeichnis bietet für die Beurteilung der Persönlichkeit Hüglins neue wertvolle Aufschlüsse. So lernen wir ihn, gleich wie seinen Vorgänger, als begeisterten Musikfreund kennen. Er besass «ein Orgellum, ein Clafficordium, ein Clavizimbulum, ein Harffen, ein Luten». Als Kunstmäzen war er Eigentümer mehrerer kostbarer Teppiche, sogenannter «heidnisch Werk Teckinen», und seltener Kleinodien, die er an die St. Ursenkirche vergabte.

Wie Hemmerli besass auch er eine grosse Bibliothek. Vieles aus seinem literarischen Nachlass schenkte er an die Stiftsbibliothek. In alten Tagen hatte er auch seine Handschriften geordnet und zusammenbinden lassen, so auch seine Konzilsakten. Über seine Schriften legte er ebenfalls ein Verzeichnis an, dem der Geschichtsfreund leider nur noch entnehmen kann, wie viele der einst wohlgeordneten Bände und Schriftstücke seit Aufhebung des St. Ursenstifts vermisst werden.

Am 26. April 1484 ist Propst Hüglin verschieden.<sup>90</sup>

### *5. Die kulturelle Bedeutung Propst Hüglins*

Die Erschliessung der Chorherrenstellen und der Propstei zu Solothurn für bürgerliche Anwärter bewirkte am St. Ursenstift seit Dr. Felix Hemmerli eine erfreuliche Belebung der geistigen Kultur. Mit Notar Hüglin fand diese 1422 eingeleitete Tendenz eine direkte Fortsetzung; von 1422 bis 1484 bekleideten zwei angesehene und weitbekannte Rechtsgelehrte die Propstwürde zu Solothurn.

Wie schon Propst Hemmerli, berief auch Hüglin einige bestgeschulte Chorherren an das Stift, so 1461 den Notar Johann Dörfliiger,

Geldwert, Preise und Löhne im alten Solothurn («Historische Mitteilungen» 1954, Nrn. 10/11, S. 7).

<sup>89</sup> R.M. 1462, Bd. 4, 400.

<sup>90</sup> Über die Propstwahl seines Nachfolgers (Friedrich Kempf), vgl. R.M. 1484, Bd. 13, 585. Betreffend die Verleihung der Propstei Solothurn nach dem Tode Hüglins und die Einkünfte dieser Propstei vgl. C. Wirz, Regesten aus päpstlichen Archiven IV, 274.

genannt Leoparth; in früheren Jahren war dieser Stadtschreiber von Solothurn; 1467 wurde er Propst von Münster-Granfelden sowie von Liegnitz in Schlesien, wo er als Notar zum Kanzler des Herzogs erhoben wurde.<sup>91</sup> – Während der langen Aera Hüglins ernannten Propst und Kapitel auch Magister Felix Kaltschmied zwischen 1481 und 1484 zum Kanoniker. Auch Kaltschmied war Notar.<sup>92</sup> – Noch 1481 wurde der Lombarde Kaspar Fazin ins Stiftskollegium gewählt, nachdem dieser von 1475 bis 1480 als Stiftskaplan amtiert hatte.<sup>93</sup>

Aus dem Verzeichnis von Hüglins Büchersammlung geht hervor, dass diese grösstenteils in juristischen und historischen Schriften bestand.<sup>94</sup> – In unserer Darstellung des Lebens von Propst Jakob ist dessen allgemeine kulturelle Bedeutung für Solothurn leicht ersichtlich. Uns interessiert vor allem der Einfluss Hüglins auf das solothurnische Recht. Unter diesem Gesichtspunkt kommt unter Hüglins Dokumentenbänden seiner umfangreichen *Sammlung von Notariatsformeln* eine hervorragende Wichtigkeit zu.

Wie Hüglin, war schon dessen Vorgänger – Dr. Hemmerli – Notar. Unser Propst Jakob ist fraglos der bedeutendste der solothurnischen Notare; nebenbei gesagt, besass er auch wohl das schönste Notariats-signet, welches eine monstranzähnliche Form aufweist.<sup>95</sup> Stiftspröpste, besonders solche von Domstiften, waren häufig auch als protonotarii tätig. Der Propst war beispielsweise in Flandern und anderwärts immer auch Kanzleivorstand.<sup>96</sup> Es ist offenkundig, dass Hüglin im St. Ursen-stift in dieser Funktion amtierte. So stossen wir 1462 in einem Konzept über die Einsetzung eines Chorherrn auf die bemerkenswerte For-mulierung, das Schriftstück sei ausgefertigt worden im Kapitel vor dem Notaren («facta in capitulo coram notario»).<sup>97</sup> Selbstverständlich verfügte Hüglin auch über ein eigenes Siegel und trat auch für den Rat von Solothurn als Siegler auf.<sup>98</sup>

Die Hüglinsche Sammlung von Natariatsformeln bildet einen schweren Band, den Hüglin eigenhändig niederschrieb; dieser Band stützt sich wohl auf das verlorene «*Juris utriusque repertorium*» von Magi-

<sup>91</sup> P. Alexander Schmid, Kirchensätze, 13.

<sup>92</sup> P. Alexander Schmid, Kirchensätze, 13.

<sup>93</sup> Peter Walliser, Die Lombarden zu Solothurn («Oltner Geschichtsblätter» 1956, Nr. 10, S. 2).

<sup>94</sup> L. R. Schmidlin, Solothurner Schriftsteller bis zum 16. Jahrhundert, 171.

<sup>95</sup> J. Bannwart, Das solothurnische Urkundenwesen, 46, 56.

<sup>96</sup> R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 55. – Schill-mann Fritz, Formelbücher als Quellen für die Landesgeschichte, 187 ff.

<sup>97</sup> F. Fiala, Urkundio I, 760.

<sup>98</sup> R.M. Bd. 5, 128 (Jahr unbekannt). 1473 besiegelte Propst Jakob eine Quittung (R.M. 1473, Bd. 5, 319).

ster Hemmerli. Denn wahrscheinlich hat das juristische Nachschlage- und Sammelwerk Hemmerlis den vielbeschäftigte Hüglin angeregt, dieses als Grundlage für eine eigene ausführliche Formularsammlung zu benützen. Jedenfalls bemerkt Fiala, das «*Repertorium*» Hüglins, welches in der Stiftsbibliothek zu Solothurn lag, sei der Sammlung Hemmerlis «ähnlich».<sup>99</sup> Fiala hatte noch beide Werke in Händen. Von der Zentralbibliothek Solothurn erhielt ich den bedauerlichen Bericht: «Bis heute ist leider die Formelsammlung von Propst Jakob Hüglin nicht zum Vorschein gekommen.»

Das Sammelwerk Hüglins trägt die Aufschrift: «*Observationes terminorum in causis secundum stilum curie Romane – Formularium diversorum.*» Das Formelbuch bestand aus vier Teilen: den päpstlichen und kaiserlichen *Konstitutionen*, zweitens einer «*Ars dictandi*» (juristische und diplomatische Titulaturen, Einleitungen und Beschliessungen von Rechtsschriften); den dritten Teil bildete ein «*Tractatus supplicacionis*», welchem das eigentliche «*Formularium*» mit seinen 193 Vorlagen für Rechtsgeschäfte aller Art, wie Donationen, Mandate, Testamente usw. folgte.<sup>100</sup> Insonderheit die Kollektion über die *Ars dictandi* wird sich auf die Vorlage von Magister Hemmerli gestützt haben, in welcher Hüglin offenbar die Grundlagen der «*Summa de arte prosandi*» des Zürchers Konrad von Mure indirekt verwertet hätte. Auf diese Sammlungen verwendete Hüglin viel Mühe und Sorgfalt. Von seinen ausgedehnten Rechtskenntnissen erklärt Prof. G. Beckmann, jener habe dieses Wissen «nicht ohne Mühen erworben», wie die juristischen Sammlungen seines Nachlasses zeigten.<sup>101</sup>

Für die wissenschaftlich bedeutsame Epoche der Frührezeption römischen Rechts – die Zeit vor dem 16. Jahrhundert – kommt solchen Repertorien und Formularsammlungen, wie sie die Kanonisten Hemmerli und Hüglin angelegt hatten, eine erhebliche Bedeutung zu. Das blosse Vorhandensein solcher Werke, verfasst von den Stiftsvorstehern, stellt uns das Kapitel Solothurn als wichtigen Träger und Förderer römischer Rechtskultur vor Augen. Aus der blossen Existenz der Hüglinschen Formularsammlung muss gefolgert werden, dass damals offenbar ein gefühltes Bedürfnis nach einer solchen Zusammenstellung von Notariatsschriften vorhanden war. Wann das Formelbuch Hüglins entstanden ist, kann nicht festgestellt werden; naturgemäß wird das Sammelwerk im Verlaufe einer längeren Zeitspanne ausgearbeitet und vermehrt worden sein. Vielleicht hat Hüglin schon vor Antritt der Propstwürde mit der Bereicherung seiner Formelsammlung

<sup>99</sup> F. Fiala, Urkundio I, 524.

<sup>100</sup> F. Fiala, Urkundio I, 542.

<sup>101</sup> Conc. Bas. VI, pag. XXIII.

begonnen. Es ist wohl selbstverständlich, dass Hüglin ausser dem Repertorium Hemmerlis auch seine privaten Rechtsschriften aus der Zeit des Basler Konzils wie auch die Vorlagen des Offizialats von Lausanne ausgiebig verwertete.

Nach den einlässlichen Ausführungen über das Leben Hüglins sei abschliessend nur noch dessen hervorragende Position als leitender Notar des Basler Konzils und seine Wirksamkeit in der für Solothurn rechts- und kulturgeschichtlich so wichtigen bischöflichen Kanzlei zu Lausanne in Erinnerung gerufen. Unser päpstlicher und kaiserlicher Notar setzte für Solothurn den Einfluss des Notariatswesens, das seit etwa 1325 hier Einzug gehalten hatte, fort und verstärkte die Geltung des westlich-burgundischen Urkundenstils. Die Tatsache, dass der Rat von Solothurn sich mehrfach Hüglins juristischer und notarieller Kenntnisse bediente, beweist auch, dass dieser auf den damaligen Stadtschreiber, Hanns von Staal, einen namhaften Einfluss ausgeübt haben musste; dieser von Staal war von 1453–1499 Stadtschreiber von Solothurn und ist der Stammvater des um die spätere Rechtsentwicklung Solothurns so vielverdienten Geschlechts.

Seit seiner Wahl zum Vorsteher des Stifts blieb Hüglin treu mit Solothurn verbunden, wo sich auch seine nächsten Verwandten aufhielten.

In Dr. Hemmerli fand die kanonistische Bildung im mittelalterlichen Solothurn gleichsam ihre Verkörperung, wie in der Person Hüglins das mittelalterliche Notariatswesen Solothurns seinen Höhepunkt erreichte.